

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 122/69****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Geza Gaber F [REDACTED] ,****[REDACTED] Avenue H [REDACTED] , B [REDACTED] /Belgien 1030,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -****gegen****Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,****Beklagten und Beschwerdegegner**

815

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 28. September 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der im Januar 1945 kurz vor dem Ende der Verfolgung in Budapest geborene jüdische Kläger durch die gegen ihn gerichtete Verfolgung nicht an seiner Gesundheit geschädigt worden ist, weil der Schaden weder während seiner ersten Lebensstage noch während der Schwangerschaft eingetreten ist. Nach dem ärztlichen Gutachten könne allenfalls angenommen werden, daß die Störung der Persönlichkeit des Klägers auf seelischen Einflüssen während seiner Kindheits- und Jugendentwicklung beruhe. Dabei spiele ein Fehlverhalten seiner Mutter ihm gegenüber, das durch die Verfolgung der Mutter mitverursacht worden sei, eine wesentliche Rolle. Das Berufungsgericht hat damit die Ursächlichkeit der gegen den Kläger vor und nach seiner Geburt gerichteten Verfolgung für den später eingetretenen



- 3 -

Gesundheitsschaden verneint. Dabei handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, aus der sich nach § 28 Abs. 1 BEG die Rechtsfolge ergibt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht zusteht. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Die Unrechlichkeit der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung für seinen Gesundheitsschaden hat das Berufungsgericht trotz einiger mißverständlichen Wendungen in den Entscheidungsgründen seines Urteils nicht nur deswegen verneint, weil der Schaden erst nach dem Ende der Verfolgung eingetreten ist; das ergibt sich aus dem Zusammenhang der Gründe. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG kommt bei dem vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt nicht in Betracht. Der Kläger ist nicht durch die Verfolgung seiner Mutter, sondern allenfalls durch die spätere Auswirkung dieser Verfolgung auf die Mutter geschädigt, das heißt mitbetroffen (vgl. BGH RStV 1968, 168).

Mai

Dr. Thamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)